

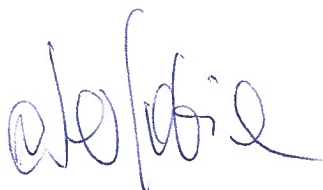
SATZUNG

der

VdFS-Verwertungsgesellschaft
der Filmschaffenden
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Der Vorstand bestätigt, dass diese vorgelegte Fassung der Satzung jene Änderungen enthält, die in der Generalversammlung beschlossen wurden und dieses Exemplar im vollständigen Wortlaut mit dem bisher gültigen Exemplar zzgl. der in der Generalversammlung am 21.06.2016 gültig beschlossenen Änderungen, übereinstimmt.

VdFS-Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung



Satzung

der VdFS-Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Beschlussfassung über die Satzungsänderung
in den §§ 3, 6, 17, 20, 24, 25, 27, 34, 36, 37, 40 und 43 sowie
Einfügen einer Präambel

(Generalversammlung am 25/06/2012)

Beschlussfassung über die
Satzungsänderung in den
§§ 17 und 25

(Generalversammlung am
24/06/2013).

Beschlussfassung über die Satzungsänderung
in den §§ 1-3, 6, 8-10, 12, 16, 17, 19, 21, 23-26, 28-48

(Generalversammlung am 21/06/2016)

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

Präambel

*Sofern in dieser Satzung Bezeichnungen ohne geschlechterspezifischem
Zusatz verwendet werden, sind darunter sowohl männliche als auch
weibliche Bezeichnungen bzw. Personen zu verstehen.*

§ 1 Firma und Sitz

(1)

Die Firma der Genossenschaft lautet:

VdFS-Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

(2)

Der Sitz der Genossenschaft ist:

Wien

Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und Bezugsberechtigten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) Die treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und /oder Leistungsschutzrechten (Ausschlussrechte, Vergütungsansprüche, Beteiligungsansprüche, etc.) an Filmwerken und/oder Laufbildern oder an Vorträgen und/oder Aufführungen, die darin eingebracht werden, im In- und Ausland.
 - b) Zu dieser Wahrnehmung gehören insbesondere das Sammeln der entsprechenden Rechte und deren Geltendmachung; dies gilt insbesondere, soweit die Geltendmachung Verwertungsgesellschaften vorbehalten ist.
 - c) Die Beratung und Förderung der Mitglieder und Bezugsberechtigten in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen berufsrelevanten Fragen, unter anderem durch die Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen.
- (3) Zur Tätigkeit der Genossenschaft nach Abs. 2 lit. a) und b) gehören insbesondere:
- a) Die Durchsetzung der Ansprüche vor Gerichten und Verwaltungsbehörden (im eigenen Namen) einschließlich einer Klagsführung nach § 14 UWG und ähnlichen Rechtsvorschriften.
 - b) Abschluss von Vereinbarungen mit ähnliche Zwecke verfolgenden ausländischen Gesellschaften, durch welche Rechte und Ansprüche der Mitglieder und Bezugsberechtigten im Ausland geltend gemacht und gegebenenfalls Rechte und Ansprüche ausländischer Berechtigter im Inland wahrgenommen werden.
 - c) Abschluss von Wahrnehmungsverträgen mit Inhabern von Rechten nach § 2 Abs. 2 lit. a), die nicht als Mitglieder der Genossenschaft aufgenommen werden (Bezugsberechtigte).

- d) Erfüllung aller nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016) einer Verwertungs-gesellschaft obliegenden Verpflichtungen.
- e) Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben durch Tätigkeit im Ausland im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Die Genossenschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(5) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens -, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.

(6) Bezugsberechtigte sind bei der Wahrnehmung Ihrer Urheber- und Leistungsschutzrechte mit Mitgliedern gleich zu behandeln; im Übrigen dient die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder.

II. Mitgliedschaft:

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können eigenberechtigte physische Personen werden, denen Urheberrechte und/oder Leistungsschutzrechte im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) zustehen und
 1. deren Bedeutung für das Filmschaffen sich im Tantiemenaufkommen widerspiegelt. Dafür sind vom Vorstand feste Regeln aufzustellen („Regeln für die ordentliche Mitgliedschaft“) oder
 2. deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist, wenn sie als Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats wählbar sein sollen oder
 3. deren Bedeutung für das Filmschaffen sich in der Ausbildung, der beruflichen Stellung und der Position des Bewerbers im Filmleben widerspiegelt. Der Vorstand kann auch in Fällen, bei denen das Tantiemenaufkommen nach Ziffer 1 nicht erreicht wird, die ordentliche Mitgliedschaft zuerkennen, wenn dies im Sinne der genannten Kriterien

gerechtfertigt erscheint. Der Vorstand kann dazu noch nähere Regeln festlegen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Die Entscheidung ist kurz zu begründen. Sie ist dem Mitgliedschaftswerber mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein abgelehnter Mitgliedschaftswerber kann binnen eines Monats schriftlich an den Aufsichtsrat Berufung erheben, der endgültig entscheidet. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) unterwirft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7)
4. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile

unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 4 Wochen in Verzug befindet;
3. wegen Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);
5. wegen Verlustes der Eigenberechtigung;
6. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche Interessen der Genossenschaft beeinträchtigt werden;
7. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
8. wenn sich sonst wie sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels Rückscheinbrief - an die zuletzt bekanntgegebene Adresse- bekanntzugeben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen (Mitgliederhauptversammlungen) teilzunehmen und die besonderen,

ausschließlich für die Mitglieder geltenden Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

§ 7 Tod

Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen (§ 44) und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt die Bilanz einen Verlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird - sofern die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) nichts Gegenteiliges beschließt - das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 44 Abs. 1).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen (Mitgliederhauptversammlungen) teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen (Mitgliederhauptversammlungen) mitzuwirken (§ 29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats sowie der Kurzfassung des Revisionsberichts zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen nach Eintragung im Firmenbuch unaufgefordert zu erhalten;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (Mitgliederhauptversammlungsprotokoll) (§ 38) Einsicht zu nehmen;
7. den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) festgestellten Jahresabschluss zu erhalten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) nachzukommen;

2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) festgesetzt wird;
4. bei seinen geschäftlichen und künstlerischen Aktivitäten alles zu unternehmen, was dem Gesellschaftszweck förderlich ist, der Genossenschaft alle zur Erfüllung ihres Geschäftszwecks erforderlichen und dienlichen Informationen zu liefern und deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen;
5. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Maßnahmen selbst zu unterstützen;
6. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
7. Verteilungspläne, Jahresabschluss, Rundschreiben und alle sonstigen Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich gegebenenfalls auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
8. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2) enthaltenen Angaben unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

- (1) die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Angaben;
 - (2) den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
- die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 hat gleichzeitig mit der Beitrittserklärung einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen.

Die Übernahme einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen ist mit der Zustimmung des Vorstands zulässig und schriftlich zu erklären.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie in einer Insolvenz des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied

findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

A) *Vorstand*

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus 6-7 Mitgliedern, wobei jeder der Berufe, der durch die Betriebsgenehmigung der VdFS abgedeckt ist, nämlich Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild, Szenenbild und Schauspiel, durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muss. Ein siebentes Mitglied des Vorstands kann in einem zweiten Wahlgang aus den verbleibenden, im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten gewählt werden und kann jedem der genannten Berufe angehören. Im Zweifel entscheidet über die Berufszugehörigkeit die Höhe der von der VdFS innerhalb der letzten 5 Jahre bezogenen Tantiemen aus einem bestimmten Beruf.

Jeder Genossenschafter kann nur für seinen eigenen Beruf kandidieren. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung

(Mitgliederhauptversammlung) auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Kandidaten gewählt. Wahlvorschläge können vom Vorstand oder Aufsichtsrat, aber auch von jedem einzelnen Genossenschafter erstellt werden. Wahlvorschläge können durch Genossenschafter auch berufsübergreifend erstellt werden. Falls es für einen Beruf keine Kandidaten gibt, hat der Vorstand für diesen Beruf einen Wahlvorschlag im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 zu erstellen. Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten; maßgebend ist der Tag des Einlangens. Die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge sind allen Genossenschaftern spätestens drei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zuzuleiten. Innerhalb einer weiteren Woche können weitere Wahlvorschläge erstellt werden. Diese sind den Genossenschaftern bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zuzustellen. Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmung des Kandidaten bereits beizufügen. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung), in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wird anstelle eines vor Ablauf seiner Funktionsperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes gewählt, so gilt dessen Bestellung für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten Mitglieder der Genossenschaft. Aufsichtsratsmitglieder können dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Tritt durch vorzeitiges Ausscheiden die Nichtrepräsentanz einer Berufsgruppe (Abs. 1) ein, so hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) eine Wahl vorzunehmen.
- (5) Die Registrierung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (6) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll (Mitgliederhauptversammlungsprotokoll).

- (7) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur ehrenamtlich tätig sein.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter sein muss, sowie der Vorsitzende oder Vorsitzende-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung).
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;

3. die Beschlüsse der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) durchzuführen, insbesondere die Eingaben zum Firmenbuch einzubringen;
4. die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 30 einzuberufen;
5. für ordnungsgemäße Buchführung sowie ein internes Kontrollsystem und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses (der gemäß § 45 Abs. 1 VerwGesG 2016 Teil des Transparenzberichts ist) und des Berichts des Vorstands sowie des Transparenzberichts zu sorgen;
6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
7. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) ergeben, nachzukommen.

(3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand auf-, vom Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) genehmigt wird.

(4) Der Vorstand bestellt im Sinne des § 5 VerwGesG 2016 iVm § 26 GenG einen hauptberuflichen und fachlich qualifizierten Geschäftsführer. Um ein effizientes hauptberufliches Management zu gewährleisten, beauftragt der Vorstand – unbeschadet seiner Stellung als Geschäftsführungsorgan im Rahmen zwingenden Rechts und der Zuweisung von Einzelkompetenzen durch die Satzung – den Geschäftsführer mit der operativen Geschäftsführung. In welchen Angelegenheiten der Geschäftsführer die Zustimmung des Vorstands einzuholen hat, ergibt

sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstands sowie aus den Bestimmungen des Dienstvertrags des Geschäftsführers.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführer haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2).

Beschlüsse über Maßnahmen der Verteilung und über die Bestellung des Geschäftsführers sowie über die Regeln für die Verwendung der für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel müssen einstimmig erfolgen.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Organmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Geraten Vorstandsmitglieder in Interessenskonflikte, haben sie diese unverzüglich den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat unaufgefordert vorzulegen:
1. den Jahresbericht;
 2. die Quartalsberichte
 3. etwaige Sonderberichte
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle weiteren auf den Geschäftsbetrieb Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24 e Abs.1 GenG zu beachten sind:
1. eine Gebarungsvorschau;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. eine aktuelle Aufstellung der jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten, und zwar getrennt nach dem ordentlichen Geschäftsbetrieb einerseits bzw. sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen andererseits;
 4. eine Übersicht über die Bewegung der Mitglieder und Bezugsberechtigten sowie den Stand der Mitglieder und Bezugsberechtigten;
 5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;

6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen;
7. einen Bericht über den Stand der Gegenseitigkeits-, Vertretungs- und Kooperationsverträge mit anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften sowie über die allfällige Tätigkeit der Genossenschaft im Ausland.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) den Jahresabschluss (der gemäß § 45 Abs. 1 VerwGesG 2016 Teil des Transparenzberichts ist) und den Bericht des Vorstands sowie den Transparenzbericht vorzulegen.

(5) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen durch den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Die Verteilungsbestimmungen und die Regeln, nach denen die den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

In welchen weiteren Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, bestimmt die Geschäftsordnung (§§ 19 Abs. 3 und 26 Abs. 5).

§ 23 Regelung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Allfällige Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) festgesetzt.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) ihrer Funktion entheben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

B) *Aufsichtsrat*

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5-6 Mitgliedern, wobei jeder der Berufe, für welche die VdFS eine Betriebsgenehmigung erhalten hat, nämlich Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild, Szenenbild und Schauspiel durch ein Mitglied tunlichst vertreten sein soll, d.h. kein Beruf darf durch zwei Mandate vertreten sein. Im Zweifel entscheidet über die Berufszugehörigkeit die Höhe der von der VdFS innerhalb der letzten 5 Jahre bezogenen Tantiemen aus einem bestimmten Beruf.
- (2) Jeder Genossenschafter kann nur für seinen eigenen Beruf kandidieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Kandidaten gewählt. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung), in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) des vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahrs. Wird anstelle eines vor Ablauf seiner Funktionsperiode ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein anderes gewählt, so gilt dessen Bestellung für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können vom Aufsichtsrat und jedem einzelnen Genossenschafter erstellt werden. Wahlvorschläge können durch Genossenschafter auch berufsübergreifend erstellt werden. Falls es für einen Beruf keinen Kandidaten gibt, hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Z 2 zu erstellen. Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten; maßgebend ist der Tag des Einlangens. Die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge sind allen Genossenschaftern spätestens drei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zuzuleiten. Innerhalb einer weiteren Woche können weitere Wahlvorschläge erstellt werden. Diese sind den Genossenschaftern bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zuzustellen. Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmung des Kandidaten bereits beizufügen.

- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands und Dienstnehmer der Genossenschaft können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Zahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) eine Wahl vorzunehmen.
- (5) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll (Mitgliederhauptversammlungsprotokoll).
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und dabei insbesondere auch darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) über die allgemeinen Grundsätze nach § 14 Abs. 2 Z 3 und 4 VerwGesG 2016 umgesetzt werden. Weiters hat er sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit

berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder, unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung sowie den Bericht des Vorstands (§ 21 Abs. 4) zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) Bericht zu erstatten.
 - (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
 - (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
 - (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) genehmigt wird.
 - (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
 - (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.
- Etwaige Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder werden in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) festgesetzt.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Beschlüsse über Verteilungsbestimmungen und über die Bestellung des Geschäftsführers, sowie über die Regeln, nach denen die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden, müssen einstimmig erfolgen.

Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder die ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Organmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenskonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) ihrer Funktion enthoben werden.

C) *Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)*

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen (Mitgliederhauptversammlungen) sind einzuberufen, wenn
1. eine vorangegangene Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
 3. es der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) als gesetzlicher Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren ist;
 6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist der Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Falle des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder, an die zuletzt der Genossenschaft bekanntgegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekanntzugeben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann. Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.
- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 18 Abs. 3, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen, zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung), Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) findet am Sitz der Genossenschaft statt.

Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt.
Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z

2 sowie der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3 und der Revisor unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4 berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) angekündigt werden. Ebenso hat die Vertretung der Bezugsberechtigten das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zu verlangen. Im Falle einer beantragten Tagesordnungsergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung), müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist.

- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung).

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung); Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung, der Vorsitzende-Stellvertreter. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung), die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die

Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird entweder durch das persönlich anwesende Mitglied direkt, durch einen Bevollmächtigten gemäß Abs. 3 oder durch das Mitglied im Wege elektronischer Kommunikation nach Abs. 5 ausgeübt.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (5) Sofern ein Mitglied im Wege elektronischer Kommunikation an der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) teilnehmen und sein Stimmrecht (auch schriftlich) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben möchte, so hat es dies rechtzeitig – jedenfalls spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) – der Genossenschaft (zu Händen des Geschäftsführers) mitzuteilen. Die Genossenschaft hat dazu die für eine akustische und optische Zwei-Wege Verbindung sowie eine geeignete Form der schriftlichen Stimmenabgabe notwendigen Voraussetzungen festzulegen. Für die technische und organisatorische Umsetzbarkeit gelten die Maßstäbe Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit. Das Mitglied ist weiters verantwortlich, seinerseits für alle nötigen Voraussetzungen für eine derartige Teilnahme und Stimmrechtsabgabe Sorge zu tragen. Der Vorsitzende der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) ist berechtigt, Mitglieder, deren Teilnahme in Echtzeit offenkundig nicht möglich ist (technische

Probleme) und sofern der Fortgang der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) dadurch unverhältnismäßig behindert wird, ab diesem Zeitpunkt als nicht anwesend zu führen.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse über
1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Enthebung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern;
- können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder gefasst werden.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält. Dies gilt auch für die in Ziffer 1-5 genannten Angelegenheiten. Ein elektronisch zugeschaltetes Mitglied gilt nach Maßgabe des § 33 Abs. 5, letzter Satz, als anwesend. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll (Mitgliederhauptversammlungsprotokoll) festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen durch Handzeichen oder schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine schriftliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln und für jeden Beruf in einem eigenen Wahlvorgang. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu einem Beruf, entscheidet das höchste Tantiemenaufkommen in der VdFS in den letzten 5 Jahren. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine schriftliche Stichwahl statt.
- (4) Für den Fall, dass ein Mitglied elektronisch zugeschaltet ist, ist für die Stimmabgabe das gemäß § 33 Abs. 5 festgelegte, technische Verfahren anzuwenden.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) aus.
- (2) Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;

2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen;
3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
6. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer sowie des Aufsichtsrats;
7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder des Aufsichtsrats;
8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch den Aufsichtsrat (gemäß § 24 e Abs. 2 GenG) und von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
10. die Festsetzung des Eintrittsgelds (§ 10 Z 3);
11. den Beitritt zu und den Austritt aus dem Revisionsverband;
12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.
14. die Änderung der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge;
15. die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge

und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten.

16. die allgemeine Anlagenpolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;
17. die Genehmigung des Transparenzberichts;
18. die Bedingungen für die nicht kommerzielle Nutzung von Werken und Schutzgegenständen;
19. die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers;

(3) Der Beschlussfassung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) obliegen weiters die in § 14 Abs. 2 Z 5 bis 8 des VerwGesG 2016 aufgezählten Punkte, sofern nicht im Wege der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats diese an den Aufsichtsrat übertragen werden.

(4) Darüber hinaus sind der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) jährlich von jedem Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied sowie vom Geschäftsführer Erklärungen abzugeben, in denen sie die in § 22 Abs. 2 Z 1 bis 4 VerwGesG 2016 aufgezählten Tatsachen offenlegen.

§ 38 Generalversammlungsprotokoll (Mitgliederhauptversammlungsprotokoll)

(1) Über die Generalversammlungen (Mitgliederhauptversammlungen) sind zu Beweiszwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen (Mitgliederhauptversammlungen), die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.

§ 39 Bezugsberechtigtenversammlung

- (1) Zur angemessenen Wahrung der Belange jener Berechtigten, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind („Bezugsberechtigte“), wird eine gemeinsame Vertretung dieser Personen gebildet. Im Zusammenhang mit jeder ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) findet eine Versammlung der Bezugsberechtigten statt. Einladungen ergehen in derselben Weise wie jene an die Genossenschafter oder durch Veröffentlichung in einer vom Vorstand zu beschließenden Form.
- (2) Diese Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Aufsichtsrats übertragen werden. Der Versammlungsleiter erstattet den Transparenzbericht und erteilt den Bezugsberechtigten Auskünfte. Die Versammlung wählt alle vier Jahre aus ihrer Mitte bis zu 6 Delegierte wobei jede Berufsgruppe, nämlich Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild, Szenenbild und Schauspiel, tunlichst vertreten sein sollen und deren Amtsdauer bis zur Neuwahl läuft. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Delegierten der Bezugsberechtigten haben folgende Rechte:
1. das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zu verlangen.
 2. das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) Stellung zu nehmen;

3. das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der VdFS zu verlangen;
4. das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag (§ 14 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2016) und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (§ 14 Abs. 2 Z 3 bis 7 VerwGesG 2016).

V. Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss (der Bestandteil des Transparenzberichts gemäß § 45 Abs. 1 VerwGesG 2016 ist) und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) dem Aufsichtsrat vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) zu berichten hat. Bezüglich Transparenzbericht vgl. § 21 Abs. 4.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung).
- (3) Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

- (4) Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

Im Übrigen richten sich Form, Inhalt und sonstige Vorschriften (zB Veröffentlichung) nach den Gesetzen jener Länder, in denen die Genossenschaft tätig ist.

§ 42 Transparenzbericht

- (1) Der Vorstand hat jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen, dessen Inhalt den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 bis 6 des VerwGesG 2016 entspricht und der der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) - nach Prüfung durch den Abschlussprüfer - zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 43 Beschlussfassung durch die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

- (1) Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen und den Transparenzbericht zu genehmigen hat.

§ 44 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Kapitalrücklage zu bilden in welche eingestellt werden:
- a) Eintrittsgelder gemäß § 10 Z 3
 - b) verfallene Geschäftsguthaben

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (2) Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) kann neben der satzungsmäßigen Kapitalrücklage nach Abs. 1 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorbehalten sind.

VI. Wahrnehmungsvertrag / Verteilungsbestimmungen

§ 45 Wahrnehmungsvertrag

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern und Bezugsberechtigten werden bezüglich der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen durch den Wahrnehmungsvertrag geregelt. Dieser hat jedenfalls die Rechte- und Rechkategorien, die ein Bezugsberechtigter der VdFS einräumt, sowie die Art der Werke oder Schutzgegenstände, für die er Rechte einräumt, zu benennen.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Bürger eines Mitgliedstaats der EU sind oder dort ihren Wohnsitz haben. Bürger eines Mitgliedsstaates der EU sind bezüglich der Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche vollkommen den inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Eine Diskriminierung ist nicht zulässig.
- (3) Im Wahrnehmungsvertrag kann der Berechtigte die Rechtseinräumung und den damit zusammenhängenden Wahrnehmungsauftrag auch inhaltlich oder territorial beschränken, also diesbezüglich von etwaigen formularmäßig vorgegebenen Rechtseinräumungen abgehen. Die Kündigung des Wahrnehmungsvertrags kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, die sechs Monate aber nur zum Ende des Geschäftsjahrs nicht übersteigen darf, erfolgen.
- (4) Voraussetzung für die Rechtswahrnehmung und die Auszahlung durch die Genossenschaft ist jedenfalls der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags durch den Berechtigten selbst oder seinen Rechtsnachfolger von Tods wegen. Ansprüche an die Genossenschaft aus dem Wahrnehmungsvertrag können nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 46 Verteilungsbestimmungen und Verteilungsplan

- (1) Der Vorstand hat für die Verteilung von Entgelten, für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und von Vergütungsansprüchen auf Grundlage der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen, allgemeinen Grundsätze feste Regeln (Verteilungsbestimmungen) aufzustellen. In konkreter, zahlenmäßig festgelegter Anwendung der Verteilungsbestimmungen auf das Betriebsergebnis eines Geschäftsjahrs hat der Vorstand einen Verteilungsplan zu erstellen (vgl. hierzu § 37 Abs. 2 Z 15).
- (2) Der Vorstand hat weiters für die Verwendung der den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Genossenschaft zur Verfügung stehenden Mittel auf Grundlage der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen, allgemeinen Grundsätze Richtlinien (SKE Richtlinien) aufzustellen.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Verteilung
- a) Die Verteilung erfolgt nutzungsbezogen, also in der Weise, dass Einnahmen aus bestimmten Nutzungsarten den entsprechenden Nutzungsvorgängen zuzuordnen sind. Ist das nicht oder nicht zur Gänze möglich, so sind für die Verteilung repräsentative Erhebungen für die Nutzungsvorgänge heranzuziehen oder die Einnahmen jenen Nutzungsvorgängen zuzuordnen, die den tatsächlichen möglichst weitgehend entsprechen.
 - b) Einnahmen werden vorweg nach territorialer Herkunft (Land) und Rechtheart (Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte) gesammelt und im Anschluss daran innerhalb dieser Kategorien aufgeteilt.
 - c) Für jede Nutzung innerhalb einer bestimmten Verteilungssparte werden Punkte vergeben. Diese können sich nach Art des Werks (Kinofilm, Fernsehfilm, Dokumentarfilm etc.) oder der Leistung (Hauptdarsteller, Nebenrolle etc.), nach Nutzungsumständen (Sendezeit, Programmart etc.) und nach Dauer richten. Die so ermittelte Punktezahl wird mit den Einnahmen in dieser Verteilungssparte ins Verhältnis gesetzt und ergibt so die Grundlage für die Auszahlung. Die Kosten der Wahrnehmung werden entweder verteilungsspartenspezifisch oder allgemein vor Auszahlung abgezogen. Entsprechende Rückstellungen für Ansprüche,

deren Höhe zum Zeitpunkt der Verteilung nicht fest stehen, sind in ausreichendem Umfang vorzunehmen.

- d) Lässt sich die Höhe des dem einzelnen Bezugsberechtigten zustehenden Entgelts nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermitteln oder fällt dieses Entgelt unter bestimmte Mindestgrenzen, kann von einer Auszahlung der Entgelte abgesehen werden. Eine Auszahlung entfällt auch dann, wenn der Bezugsberechtigte es entgegen vertraglichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen unterlassen hat, die für den Anspruch maßgeblichen Informationen zu liefern und diese der Genossenschaft nicht auf anderem Weg zur Kenntnis gekommen sind.
- e) Die in Ausführung dieser Verteilungsgrundsätze erlassenen Verteilungsbestimmungen gelten, insbesondere was die anteilmäßige Zuordnung an einzelne Berufsgruppen betrifft, unabhängig von etwaigen anderslautenden Vereinbarungen der Bezugsberechtigten untereinander oder mit Dritten. Abweichende Beteiligungen können nur außerhalb der Genossenschaft und nach Auszahlung der Beträge an die Bezugsberechtigten erfolgen.
- f) Die Verteilungsbestimmungen sollen darauf Rücksicht nehmen, dass kulturell hochwertige und bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind.
- g) Abrechnungen sind nach Möglichkeit unverzüglich, mindestens aber einmal jährlich vorzunehmen und die sich daraus ergebenden Zahlungen den Bezugsberechtigten zuzuleiten (i.S: der §§ 41 und 42 des VerwGesG 2016).
- h) Die Beschlüsse des Vorstands über Verteilungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

VII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 47

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

VIII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 48

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekanntgegebene Adresse oder durch Kundmachung auf der Homepage der Genossenschaft.

Der Transparenzbericht wird spätestens acht Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr auf der Homepage veröffentlicht und dort für sieben Jahre zugänglich gehalten.

Den Veröffentlichungspflichten gemäß § 44 Abs. 1 VerwGesG 2016 wird durch Veröffentlichung auf der Homepage entsprochen.